Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6634

12. 03. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/5497 Nr. 2.14 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrages der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln
— KOM (89) 437 endg. —
Rats-Dok. Nr. 8680/89 20. 9. 89 (21. 9.) 14. 9. 89

A. Problem

Die technischen Koeffizienten für die Berechnung der Abschöpfung des Einschleusungspreises bei Schweinen sind etwa 20 Jahre alt und entsprechen mittlerweile sowohl im Hinblick auf die Zusammensetzung der Futterration als auch hinsichtlich des erforderlichen mengenmäßigen Futteraufwandes nicht mehr den heutigen Voraussetzungen.

Zu Festsetzung der Einschleusungspreise hat sich seit langem ein Zyklus entwickelt, der durch einen Wechsel von regelmäßigen Auf- und Abwärtsbewegungen der Erzeugung und der Preise gekennzeichnet ist.

B. Lösung

Die technischen Koeffizienten, in die der Futteraufwand, die Zusammensetzung der Futtermischung sowie die Produktionskosten auf dem Weltmarkt eingehen, sind für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Der Futteraufwand je Kilogramm Schlachtgewicht von derzeit 4,2 soll auf 3,6 kg gesenkt werden. Die betreffende Futtermischung setzt sich nunmehr aus 40% Weizen, 40% Gerste und 20% Mais zusammen. Die sonstigen Produktionskosten auf dem Weltmarkt werden mit einem von 38,65 ECU/100 kg auf 43,75 ECU/100 kg erhöhten Ansatz gerechnet.

Das Berechnungsverfahren für die Feststellung einer Mangellage bezüglich der Preisstabilität ist zu ändern und dazu vorzusehen, daß eine derartige Lage besteht, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte durchschnittliche Preis für geschlachtete Schweine in Folge einer allgemeinen Preissteigerung in allen Gemeinschaftsgebieten während neun Monaten über dem in einem Zeitraum von 36 Monaten festgestellten monatlichen Durchschnitt dieser Preise liegen würde.

Ablehnung im Ausschuß

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Durch den Verordnungsentwurf tritt eine Verringerung des Einschleusungspreises sowie der Abschöpfung von etwa 8,7% ein; dem EG-Etat entgehen Einnahmen in Höhe von 3,2 Mio. ECU.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Verordnungsvorschläge abgelehnt werden.

Bonn, den 17. Januar 1990

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rudi Müller (Schweinfurt)	**Koltzsch**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 und Nr. 2766/75 betreffend die Durchführungsbestimmungen für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine

1. Der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:

   — den regelmäßig nach Maßgabe der Weltmarktpreisentwicklung angepaßte Kosten des zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch in Drittländern erforderlichen Futtergetreides;

   — den Kosten der für eine ausgeglichene Schweinefutterration erforderlichen anderen Futterbestandteile als Futtergetreide;

   — einem Pauschbetrag für die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten.

   Da die bei der Berechnung dieser Bestandteile verwendeten Werte seit 1979 nicht mehr geändert wurden, sollten sie unter Berücksichtigung des in der Schweinefleischerzeugung erzielten technischen, genetischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritts geändert und auf den letzten Stand gebracht werden.

   — Die Futtermenge, die zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch in Drittländern benötigt wird, wurde zuletzt 1975 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 (ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 25) auf 5,46 kg (s. Artikel 2 Abs. 1 und 2) festgesetzt. Seither hat die genetische Verbesserung der Schweinerassen sowie die Verbesserung der Futterrationen und der Mastbetriebe eine Verringerung des Futterbedarfs zur Folge gehabt. Nach den vorliegenden Angaben kann die für die Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch in Drittländern erforderliche Futtermenge heute auf 4,79 kg festgelegt werden.

   — Die Zusammensetzung der mit derselben Verordnung auf 40 % Gerste, 35 % Mais und 25 % Hafer festgelegten Getreideration sollte der auf dem Weltmarkt vorherrschenden Zusammensetzung angepaßt werden. In dieser Ration kann 25 % Hafer durch 25 % Weizen ersetzt werden.

   — Der geltende Pauschbetrag für die allgemeinen Kosten der Erzeugung und Vermarktung wurden anhand der 1979 vorliegenden Angaben mit der Verordnung (EWG) Nr. 772/79 auf 38,69 ECU/100 kg festgesetzt. Nach den zu den allgemeinen Kosten der Schweinehaltung in Drittländern vorliegenden jüngsten Angaben müßte dieser Betrag der auf dem Weltmarkt eingetretenen Kostenentwicklung angepaßt und auf 43,57 ECU/100 kg erhöht werden.

   — Die Kosten für die anderen Bestandteile der Futterration als Getreide blieben unverändert, d. h. sie machen weiterhin 15 % des Werts der Getreidemischung aus.

2. Die Abschöpfung für Schlachtschweine setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen:

   — Der Unterschied zwischen den Gemeinschafts- und den Weltmarktpreisen für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Oktober 1989 — 121 — 680 70 — E — Ag 1546/89.

und der regelmäßig gemäß der Entwicklung der Weltmarktpreise angepaßt wird.

— 7 % des Durchschnitts des in den vier Vierteljahren vor dem jeweiligen 1. April geltenden Einschleusungspreises.

Die Zusammensetzung der Getreidemischung wurde zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 (ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 21) auf 40 % Gerste, 20 % Mais, 10 % Hafer, 20 % Roggen und 10 % Sorghum festgelegt. Da die Kosten dieser Mischung den Kosten der gleichen Menge der Getreidemischung vergleichbar ist, die aus 40 % Gerste, 40 % Weizen und 20 % Mais besteht, wird vorgeschlagen, die erstere durch letztere Mischung (40 % Gerste, 20 % Mais und 40 % Weizen) zu ersetzen. Dadurch würde die Berechnung im Zusammenhang mit den Abschöpfungen vereinfacht, die Zusammensetzung der Rationen im Zusammenhang mit den beiden Bestandteilen vereinheitlicht, die aufgrund der Außenhandelsregelung der Gemeinschaft berücksichtigt werden, und die Getreiderationen der Marktlage in der Gemeinschaft angepaßt.

Die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, wurde zuletzt 1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 auf 4,2 kg festgesetzt. Die günstige Entwicklung, die sich in der Schweinefleischerzeugung in der Gemeinschaft ergeben hat, ermöglicht nach den für 1989 vorliegenden Angaben eine Verringerung dieser Menge auf 3,6 kg.

3. Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungsgrößen anzupassen und sie wie folgt festzusetzen:

   — in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigte Getreidemenge: 3,6 kg;

   — in Drittländern zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigte Futtermenge: 4,79 kg;

   — Pauschbetrag der allgemeinen Erzeugungskosten in Drittländern: 43,75 ECU/100 kg;

   — Zusammensetzung der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft: 40 % Gerste, 40 % Weizen, 20 % Mais;

   — Zusammensetzung der Getreidemischung in Drittländern: 40 % Gerste, 35 % Mais, 25 % Weizen.

Entwurf für einen Vorschlag der Verordnung (EWG) Nr. . . ./89 des Rates vom . . . zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89[2]), insbesondere auf Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigte Futtergetreidemenge gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine[3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4160/87[4]), auf 4,2 kg einer Futtergetreidemischung mit folgender Zusammensetzung festgelegt:

Gerste 40 v. H., Mais 20 v. H., Hafer 10 v. H., Roggen 20 v. H., Sorghum-Hirse 10 v. H.

Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen Preisentwicklung und der in der Gemeinschaft für die Schweinefleischerzeugung geltenden Bedingungen sollte diese Futtergetreidemenge der Menge angepaßt werden, die zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, indem sie mit dem Veredelungskoeffizienten von 1:3,6 multipliziert wird. Dieser Koeffizient bringt das Verhältnis zwischen 1 kg Schweinefleisch und der zu seiner Erzeugung benötigten Getreidemenge zum Ausdruck. Damit außerdem den im Sektor Schweinefleisch herrschenden Erzeugungsbedingungen Rechnung getragen wird, sollte für die in der Gemeinschaft für die betreffende Menge repräsentative Futterration folgende Getreidezusammensetzung zugrunde gelegt werden:

Gerste 40 v. H.,
Weizen 40 v. H.,
Mais 20 v. H.

Die in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Futtergetreidemenge, die in Drittländern zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird[5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/87[6]), auf 5,46 kg einer Futtergetreidemischung mit folgender Zusammensetzung festgesetzt:

Gerste 40 v. H.,
Mais 35 v. H.,
Hafer 25 v. H.

Angesichts der Änderungen, die sich in den letzten Jahren bei den Bedingungen der Schweinefleischerzeugung in Drittländern ergeben haben, sollte die Futtergetreidemenge, die dort zur Erzeugung von 1 kg Schweinefleisch benötigt wird, angepaßt und auf 4,79 kg Futtergetreide mit folgender Zusammensetzung festgelegt werden:

Gerste 40 v. H.,
Mais 35 v. H.,
Weizen 25 v. H.

Der die allgemeinen Kosten der Erzeugung und Vermarktung darstellende, in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Pauschbetrag wurde zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 772/79 des Rates vom 18. April 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75[7]) auf 38,69 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt.

Da jedoch die allgemeinen Kosten der Erzeugung und Vermarktung, insbesondere die auf dem Weltmarkt festgestellten allgemeinen Erzeugungskosten, in den letzten Jahren stark gestiegen sind, sollte der diese Kosten darstellende pauschale Betrag auf 43,57 ECU/100 kg Schlachtgewicht festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

[1]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 129 vom 11. Mai 1989, S. 12
[3]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 21
[4]) ABl. Nr. L 392 vom 31. Dezember 1987, S. 46
[5]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 25
[6]) ABl. Nr. L 370 vom 30. Dezember 1987, S. 11
[7]) ABl. Nr. L 99 vom 21. April 1979, S. 1

„Artikel 1

Die in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Futtergetreidemenge beträgt 3,6 kg und setzt sich wie folgt zusammen:

Gerste 40 v. H.,
Mais 20 v. H.,
Weizen 40 v. H."

2. Die in Artikel 2 Abs. 1 genannte Zahl „4,2" wird durch die Zahl „3,6" ersetzt.
3. Die in Artikel 3 Abs. 1 genannte Zahl „4,2" wird durch die Zahl „3,6" ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Der Wert der in Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Futtergetreidemenge ist gleich dem Preis der Futtergetreidemenge von 4,79 kg Futtergetreide folgender Zusammensetzung:

   Gerste 40 v. H.,
   Mais 35 v. H.,
   Weizen 25 v. H."

2. In Artikel 2 Abs. 2 wird die Zahl „5,46" durch die Zahl „4,79" ersetzt.
3. In Artikel 3 Abs. 2 wird die Zahl „38,69" durch die Zahl „43,57" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN	
	Datum: 5. September 1989

1. Haushaltsposten: Artikel 100 — Mittelansatz: 1419

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Ratsverordnung zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2764/75 über die Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine und der VO (EWG) Nr. 2766/75 hinsichtlich der Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine
3. Rechtsgrundlage: VO (EWG) Nr. 2759/75, zuletzt geändert durch die VO (EWG) Nr. 1249/89
4. Ziele des Vorhabens: Änderung und Anpassung der bei der Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises zugrunde gelegten Teilbeträge zur Berücksichtigung des in der Schweinefleischerzeugung erzielten technischen, genetischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritts

	12-Monats-Periode	Laufendes Haushaltsjahr (1989)	Kommendes Haushaltsjahr (1990)
5. Finanzielle Auswirkungen			
5.0 Ausgaben zu Lasten			
— des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen)	—	—	—
— nationaler Haushalte			
— anderer Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen)	−3,2	—	−3,2
— im nationalen Bereich			

	1991	1992	1993	1994
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	—	—	—	—
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	−3,2	−3,2	−3,2	−3,2

5.2 Berechnungsweise: Die Änderung hat eine Verringerung des Einschleusungspreises sowie der Abschöpfung um rund 8,7 % zur Folge

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich wie folgt schätzen:

Abschöpfung: 65 000 t × (513,2 − 468,6) ECU/t × 1,110 (dS) = −3,2 Mio. ECU (B)

6. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel

6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Anmerkungen:

Begründung

Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

1. In der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Lage auf dem Schweinefleischmarkt [KOM(88) 428 endg.] wurde festgestellt, daß in dem betreffenden Sektor seit langem ein Zyklus entwickelt wird, der durch einen Wechsel von ziemlich regelmäßigen Auf- und Abwärtsbewegungen der Erzeugung und der Preise gekennzeichnet ist.

   Unter Berücksichtigung der Schlußfolgerung dieser Mitteilung, in der die Kommission ihre Bereitschaft erklärt, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen sich auf dem einschlägigen Markt eine größere Stabilität gewährleisten läßt, und auch der Schlußfolgerungen zu dem Bericht des Europäischen Parlaments (PE 128.119) über die Krise im Sektor Schweinefleisch erachtet die Kommission es für notwendig, dem Rat diesen Entwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 vorzuschlagen.

   In der Tat machen es der jetzige Stand der Preise für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft und die sich für die nächsten Monate abzeichnende Entwicklung des Schweinefleisch- und Futtermittelmarktes erforderlich, daß schnellstmöglich Maßnahmen getroffen werden, um zu versuchen, mit diesen im Sektor Schweinefleisch die Wiederholung einer neuen schweren Krise zu verhüten.

2. Mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch wurden die Maßnahmen festgelegt, die im Fall einer erheblichen Preissteigerung anzuwenden sind. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesen Maßnahmen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 erlassen. Diese Bestimmungen, die sogenannten Mangelbestimmungen, legen die Bedingungen, unter denen auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche Preissteigerung festgestellt wird, und die Maßnahmen fest, die in diesem Fall zu treffen sind (Aussetzen, auch teilweise, der Einfuhrabschöpfung nach dem sogenannten Verwaltungsausschußverfahren).

   Die Erfahrung hat gezeigt, daß es wegen der starken Abhängigkeit der Schlachtschweinepreise und der damit zusammenhängenden Erzeugungskosten sowie wegen der Kompliziertheit der betreffenden Formel nicht mehr möglich ist, die letztgenannte Bestimmung anzuwenden. Tatsächlich wurde diese zuletzt Ende 1969 und Anfang 1970 angewandt (s. Verordnungen [EWG] Nr. 1956/69 und 530/70).

   Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das Berechnungsverfahren für die Feststellung einer Mangellage zu ändern und dazu vorzusehen, daß eine derartige Lage besteht, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte durchschnittliche Preis für geschlachtete Schweine infolge einer allgemeinen Preissteigerung in allen Gemeinschaftsgebieten während 9 Monaten über dem in einem Zeitraum von 36 Monaten festgestellten monatlichen Durchschnitt dieser Preise lag.

   Nach dieser neuen Formel hätte die sogenannte Mangelklausel bereits in den Jahren mit zyklisch bedingten hohen Preisen wie 1969, 1973, 1976, 1980, 1982 und 1984/85 angewandt werden können, d. h. in wirtschaftlich günstigen Zeiträumen, die in jedem Fall einem durch zu starke Bestandsaufstockung verursachten zyklischen Preistief vorausgingen.

   In Zeiträumen mit zyklischem Tief hätte diese Formel dagegen nicht angewandt werden können.

3. Es sollte daran erinnert werden, daß es sich bei den in einer Mangellage zu treffenden Maßnahmen um fakultative Maßnahmen handelt, die überdies von anderen, in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 genannten Bewertungen abhängt, nämlich

   - der Anzahl der gedeckten Sauen,
   - der Ferkelpreise,
   - dem Ergebnis der Schweinebestandserhebungen und
   - der voraussichtlichen Entwicklung des Schlachtschweinepreises.

   Neben diesen zur Beurteilung der Lage auf dem Schweinefleischmarkt verwendeten zusätzlichen Kriterien sollten auch die Schwankungen der Preise für Schweinefutter berücksichtigt werden, die in den letzten Jahren die wirtschaftliche Entwicklung im Sektor Schweinefleisch sehr stark beeinflußt haben.

Entwurf für einen Vorschlag Verordnung (EWG) Nr. .../89 des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89[2]), insbesondere auf Artikel 11 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, wenn auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt wird und damit zu rechnen ist, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 des Rates vom 29. Oktober 1975[3]) wurden die einschlägigen Grundregeln festgelegt.

Um der Entwicklung der Preise für Schweinefleisch und der Erzeugungskosten besser gerecht werden zu können, sollte zur Feststellung einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Gemeinschaftsmarkt für eine stärkere Anpassungsfähigkeit in der praktischen Anwendung dieser Regelung Sorge getragen werden.

Angesichts der erworbenen Erfahrung erweist es sich außerdem als notwendig, daß bei der Beurteilung eines etwaigen Anhaltens dieser Preiserhöhung der Entwicklung der Schweinefutterpreise Rechnung getragen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2765/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

1. Eine erhebliche Preiserhöhung im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 besteht, wenn der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte gleitende Durchschnitt der monatlichen Preise für geschlachtete Schweine infolge einer allgemeinen Preiserhöhung in allen Gebieten der Gemeinschaft in den neun vergangenen Monaten über dem gleitenden Durchschnitt dieser für die letzten 36 Monate festgestellten Preise lag.

2. Die erhebliche Preiserhöhung kann andauern, wenn zwischen Angebot und Nachfrage nach Schweinefleisch ein Ungleichgewicht besteht und dieses fortbestehen kann, insbesondere unter Berücksichtigung

   a) des Ergebnisses der gemäß der Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend Erhebungen der Mitgliedstaaten über die Schweineerzeugung[4]) angestellten Zählungen und Schätzungen, insbesondere der konjunkturellen Entwicklung der Anzahl der gedeckten Sauen;

   b) der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise für geschlachtete Schweine und Ferkel;

   c) der Entwicklung der Preise für Schweinefutter.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ... Im Namen des Rates

---

[1]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 129 vom 11. Mai 1989, S. 12
[3]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 23
[4]) ABl. Nr. L 223 vom 16. August 1976, S. 4

FINANZBOGEN	
	Datum: 5. September 1989

1. Haushaltsposten: Artikel 100 — Mittelansatz: 1419

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2765/75 über die im Fall einer erheblichen Preiserhöhung auf dem Schweinefleischsektor anzuwendenden Grundregeln
3. Rechtsgrundlage: VO (EWG) Nr. 2759/75, zuletzt geändert durch die VO (EWG) Nr. 1249/89
4. Ziele des Vorhabens: Änderung der Berechnung bezüglich der Voraussetzungen, unter denen auf dem Gemeinschaftsmarkt eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt wird, sowie der Maßnahmen, die in diesem Fall zu treffen sind (Aussetzung, auch teilweise, der Einfuhrabschöpfungen nach dem sogenannten Verwaltungsausschußverfahren)

	12-Monats-Periode	Laufendes Haushaltsjahr (1989)	Kommendes Haushaltsjahr (1990)
5. Finanzielle Auswirkungen			
5.0 Ausgaben zu Lasten — des EG-Haushalts (Erstattungen/Interventionen) — nationaler Haushalt — anderer Sektoren	—	—	—
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen) — im nationalen Bereich	z.E.	—	z.E. (1)

	1991	1992	1993	1994
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	—	—	—	—
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	z.E.	z.E.	z.E.	z.E.

5.2 Berechnungsweise: (1) Die Änderung der Berechnung hat selbst keine finanziellen Auswirkungen

Mit der Änderung bezweckt die Kommission jedoch eine Aussetzung der Abschöpfungen auf 50% im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989

Abschöpfungsverlust: 65 000 t × 3/12 × 500 ECU/t × 50% × 1,11 (dS) = −4,5 Mio. ECU (B)

Diese Aussetzung hat eine auf 50 000 t geschätzte Erhöhung der Einfuhr zur Folge

Dies wiederum hat höhere Abschöpfungseinnahmen zur Folge:
50 000 t × 250 ECU/t × 1,11 (dS) = +13,9 Mio. ECU (B)

Die Gesamtauswirkung der Aussetzung dürfte sich somit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989 auf +9,4 Mio. ECU (B) belaufen

6. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel

6.1 Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

6.2 Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

6.3 Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen

Anmerkungen:

Bericht des Abgeordneten Koltzsch

I.

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von der Präsidentin mit der EG-Sammelliste vom 27. Oktober 1989 — Drucksache 11/5497 Nr. 2.14 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner 71. Sitzung am 17. Januar 1990 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Nach dem Entwurf soll die Anpassung der technischen Koeffizienten (Futteraufwand, Zusammensetzung der Futtermischung, Produktionskosten auf dem Weltmarkt) für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises bei geschlachteten Schweinen an die heutigen Verhältnisse erfolgen. Ferner soll die Möglichkeit gegeben werden, bei erheblichen Preissteigerungen auf dem Schlachtschweinemarkt die Abschöpfungen ganz oder teilweise auszusetzen.

Der Vorschlag sieht vor, den Futteraufwand je Kilogramm Schlachtgewicht von derzeit 4,2 auf 3,6 kg/Schlachtgewicht abzusenken, die Futtermischung den Bestandteilen nach auf 40 % Weizen, 40 % Gerste und 20 % Mais festzulegen und für die Berechnung der sonstigen Produktionskosten auf dem Weltmarkt einen von 38,65 ECU/100 kg auf 45 ECU/100 kg erhöhten Ansatz anzunehmen. Der Vorschlag hätte zur Folge, daß gegenüber der Situation Ende 1989 die Abschöpfungen um 9,8 % und der Einschleusungspreis um 2 % gesenkt würde. Die Anpassung der technischen Koeffizienten hat nach Auffassung der Kommission deshalb ihre Berechtigung, weil seit der letzten Festlegung der Futterration für die Berechtigung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises etwa 20 Jahre vergangen und mittlerweile sowohl bei der Zusammensetzung der Futterration als auch bei dem erforderlichen mengenmäßigen Futteraufwand erhebliche Änderungen eingetreten seien. Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, die Möglichkeit einzuräumen, bei erheblichen Preissteigerungen auf dem Schlachtschweinemarkt die Abschöpfungen ganz oder teilweise auszusetzen.

Bei den Beratungen im Ausschuß waren sich alle Mitglieder darüber einig, daß der Vorschlag abzulehnen sei, weil

— die Schweinepreise seit Mitte September 1989 (4,16 DM/kg Schlachtgewicht) im Durchschnitt aller Handelsklassen wieder — auf das Vorjahresniveau — zurückgegangen (derzeit 2,85 DM/kg Schlachtgewicht) seien. Eine Senkung des Außenschutzes würde den Preisrückgang noch verstärken,

— die Schweineproduzenten schwierige Jahre mit sehr niedrigen Preisen hinter sich haben und eine Erholungsphase unbedingt notwendig sei,

— im Hinblick auf die GATT-Verhandlungen die Kommissionsvorschläge einseitige Zugeständnisse der Gemeinschaft an die Drittländer ohne Gegenleistung darstellten.

Zu Nr. 2765/75 wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Einführung von Importlizenzen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führe und die Einführung von Auslöseschwellen für verstärkte Marktstützungsmaßnahmen in Preistiefphasen die Gefahr in sich birgt, daß bei zu starker Marktstützung strukturelle Überschüsse auf dem Schweinemarkt entstehen. Ferner sei zu beachten, daß Schweinefleisch nicht so lange lagerfähig wie Rindfleisch sei und daher nach Beendigung der Lagerung nur schwer und mit hohen Verlusten abgesetzt werden könne. Die Möglichkeiten von Drittlandexporten von Schweinefleisch sind sehr viel geringer als bei Rindfleisch. Insgesamt müßten deshalb relativ hohe Kosten und Marktstörungen beim Absatz der Ware befürchtet werden.

Letztendlich wurde im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einhellig die Auffassung vertreten, der Vorschlag sei nicht geeignet, den Schweinemarkt zu stabilisieren.

Der Ausschuß konnte aus den vorgenannten Gründen dem Verordnungsvorschlag nicht zustimmen.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Verordnungen abzulehnen.

Bonn, den 17. Januar 1990

Koltzsch

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333